

Satzung des Polizeisportvereins Aschersleben e.V.

(PSV Aschersleben)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der PSV Aschersleben ist eine selbständige Vereinigung im Kreissportbund Salzland e.V. (KSB) und im Landessportbund Sachsen - Anhalt (LSB) für alle sportinteressierten Bürger im Territorium.

(2) Der Sportverein führt den Namen "Polizeisportverein Aschersleben e.V." (PSV Aschersleben) und hat seinen Sitz in Aschersleben.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2 Ziele, Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der PSV Aschersleben ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

(2) Der PSV Aschersleben trägt dazu bei,

a) die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport,

b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Sport,

c) der Kampf gegen Doping und Spielmanipulationen,

d) den Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport,

e) die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung im Elementarbereich sowie in Schule und Hochschule,

f) die Förderung von Bildung im und durch Sport,

g) die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,

h) die Kooperation mit den für Sport zuständigen Institutionen des Staates, der Europäischen Union, den Partnern im internationalen Raum, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen,

i) die Förderung der olympischen Grundprinzipien und der olympischen Erziehung durch entsprechende Einrichtungen,

j) die Pflege internationaler Zusammenarbeit auf dem überverbandlichen und überfachlichen Gebiet des Sports,

k) die Förderung der Sportwissenschaft und Sportmedizin und ihrer Einrichtungen,

l) die Beschaffung der zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Mittel und deren solidarische Verteilung,

m) die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport,

- n) die Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporträumen,
- o) die Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben,
- p) die Umsetzung der gleichberechtigten Teilnahme von allen Mitgliedern in allen Organen und Gremien,
- q) die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und im öffentlichen Bewusstsein,
- r) die Umsetzung einer guten Verbandsführung im Sport („Good Governance“).

§ 3 Struktur

Der PSV Aschersleben gliedert sich in Abteilungen und allgemeine Sportgruppen. Die Abteilungen und allgemeine Sportgruppen arbeiten hinsichtlich der Sportart und -disziplinen auf der Grundlage der Ordnungen und Regelungen des DOSB.

www.dosb.de

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des PSV Aschersleben können alle natürlichen und juristischen Personen, wohnhaft bzw. ansässig in der BRD, werden, die die Satzung des PSV und der übergeordneten Verbände anerkennen.

Es gibt aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder im Verein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung beider Personensorgeberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft im PSV Aschersleben erlischt durch

- die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- die Streichung,
- den Ausschluss,
- das Ableben.

Die Streichung/ Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 12 Monate durch eigenes Verschulden keine Beiträge gezahlt hat. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Delegiertenkonferenz des Polzeisportvereins, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Polzeisportvereins oder die Satzung des DOSB verstoßen hat.

(2) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,

- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend den Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen,
- die dem PSV Aschersleben zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Sportgeräte zu nutzen sowie Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu besuchen,
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es mitzugestalten,
- den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- die Vergünstigungen wahrzunehmen, die sich aus den gesetzlichen Regelungen und mit staatlichen Einrichtungen und Organisationen getroffenen Vereinbarungen ergeben,
- an Wahlen der Vorstände teilzunehmen und gewählt zu werden,
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten in Mitgliederversammlungen/ Delegiertenkonferenzen oder im Vorstand Beschlüsse gefasst werden,
- Rechtshilfe beim KSB oder LSB in Anspruch zu nehmen.

(3) Pflichten der Mitglieder

- die Ziele des PSV Aschersleben zu fördern sowie ihre Satzung, die Satzung des LSB und die Ordnungen und Regeln der Sportverbände zu achten,
- sich sportlich fair und kameradschaftlich entsprechend den Zielen des DOSB beim Training und bei Wettkämpfen zu verhalten,
- die im Sportverein festgelegten Mitgliedsbeiträge unaufgefordert und regelmäßig bis zum Ende des 1. Quartals jeden Jahres zu zahlen,
- ihre Stammdaten: Name/ Adresse/ email/ Telefonnummer anzugeben und selbständig zu aktualisieren,
- zum Erhalt des Vermögens des PSV Aschersleben beizutragen.

(4) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und andere Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes im PSV Aschersleben verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Sie haben eine Stimme auf der Delegiertenkonferenz, sind aber nicht wählbar.

Diese Ernennung nimmt die Delegiertenkonferenz/ der Vorstand vor.

(5) Passive/ fördernde Mitglieder

Personen, die den Zielen und Aufgaben des Polzeisportvereines nahe stehen und diese fördern wollen, aber aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, aktiv am Trainingsgeschehen teilzunehmen, können passive Mitglieder werden. Der Betrag reduziert sich dann um 50%.

Sie haben eine Stimme auf der Delegiertenkonferenz, sind aber nicht wählbar.

Diese passive Mitgliedschaft ist jederzeit auf Wunsch des Mitgliedes wieder zu aktivieren oder zu beenden.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Delegiertenkonferenz

- Sie ist das höchste Organ des PSV Aschersleben. Sie wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt alle vier Jahre den Vorstand.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes muss eine außerordentliche Delegiertenkonferenz einberufen werden.

Die Delegierten für die Delegiertenkonferenzen werden von den Mitgliedern in den Abteilungen gewählt.

Je 10 Mitglieder in den einzelnen Abteilungen ist ein Delegierter zu entsenden. Je Abteilung aber mindestens 1 Delegierter.

- Die Einberufung der Delegiertenkonferenz hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung über die zuletzt bekannte email- oder Privatadresse sowie über die website zu erfolgen.

Über die Versammlungsleitung ist nach Eröffnung der Delegiertenkonferenz abzustimmen.

- Die Delegiertenkonferenzen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern über die Website zur Kenntnis zu geben.

- Die Delegiertenkonferenzen können auch hybrid durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand

- Der PSV Aschersleben wird durch einen ehrenamtlichen Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Kassenwart sowie maximal 5 weiteren Mitgliedern besteht.

- Der Vorstandsvorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, davon mindestens zwei gemeinsam.

- Der Vorstand und die Abteilungsleiter treten bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Sportwart oder der Kassenwart und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Der Vorstand legt in den Delegiertenkonferenzen über seine Arbeit Rechenschaft ab. Die einzelnen Abteilungen legen vor dem Vorstand nach Aufforderung und der Delegiertenkonferenz mindestens jährlich ebenfalls Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Abteilungsleiter erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Nr. 26a EStGes.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwand bzw. Reisekosten bleiben hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nach der Vereinbarung zur Übernahme von Kosten für Lehrgänge und Qualifizierungen muss das geförderte Mitglied noch zwei Jahre aktiv im Verein entsprechend dieser Qualifizierung mitwirken.

- Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Arbeit Ordnungen: Geschäftsordnung, Beitragssatzung.

(3) Die Revisionskommission

Sie ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Die Revisionskommission besteht aus Mitgliedern, die die unten genannten Aufgaben wahrnehmen und den Delegierten in der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig sind. Mitglieder der Revisionskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder gewählter Vorstände auf gleicher oder höherer Ebene sein.

Die Revisionskommission/ Kassenprüfung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die wie der Vorstand alle vier Jahre durch die Delegiertenkonferenz gewählt werden.

Die Revisionskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der ordnungsgemäßen und den Rechtsgrundlagen entsprechenden Planung, Verwendung, Nachweisführung und Abrechnung des Vereinsvermögens durch den Vorstand.

Die Revisionskommission ist berechtigt,

- durch eines ihrer Mitglieder an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen,
- bei der Durchführung ihrer Kontrollen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Kassenprüfung entlastet nach erfolgreicher Nachprüfung den Vorstand auf der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder und hervorragende Förderer des Sports können durch folgende Ehrungen ausgezeichnet werden.

- Ehren- / Verbandsnadeln des DOSB / LSB / KSB / Fachverbände
- Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Finanzgrundsätze

(1) Die Finanzierung des PSV Aschersleben erfolgt durch das Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Nutzungsgebühren, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.

(2) Der Vorstand beschließt einen Finanzplan und setzt die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem für die Mitglieder größtmöglichen Nutzen ein. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand hat jährlich über die Verwendung der finanziellen Mittel vor der Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den PSV Aschersleben wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt und gilt ab Beginn des Folgejahres. Sie richtet sich u.a. nach der Erhöhung der Gebühren des LSB, Nutzungsgebühren von Sportstätten, Nebenkostenabrechnungen u.ä.

§ 8 Symbolik

Der Polzeisportverein Aschersleben führt das Symbol des Polizeisterns mit dem Stadtwappen von Aschersleben. Umrandet ist es mit "Polzeisportverein Aschersleben e.V."

Für die Nutzung des Wappens liegt die Genehmigung der Stadt Aschersleben vom 01. September 2023 vor.

§ 9 Rechtsverkehr

Der Polzeisportverein Aschersleben ist eine juristische Person und hat seinen Sitz in Aschersleben. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand entsprechend § 5, Punkt 2 vertreten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Polizeisportvereins Aschersleben erfordert in jedem Fall den Beschluss der Delegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Satzung und Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Delegiertenkonferenz geändert werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSV Aschersleben an den KSB Salzland e.V.
- (4) Die Satzung des PSV Aschersleben tritt auf Beschluss der Delegiertenkonferenz vom 21. Januar 2026 in Kraft und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal hinterlegt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19/02/2020 außer Kraft.

F.d.R.


Vorstandsvorsitz


Sportwart


Kassenwart


GF/ Mitgliederbetreuung